

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 21.03.2019

Nr. 12

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
19.03.2019	<u>Gemeinde Brackel</u> Haushaltssatzung für die Gemeinde Brackel für das Haushaltsjahr 2019	323
19.03.2019	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2019	326
19.03.2019	<u>Gemeinde Marxen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marxen für das Haushaltsjahr 2019	329
18.03.2019	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Bebauungsplan „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bausvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	332
13.03.2019	<u>Gemeinde Stelle</u> Bebauungsplan „Stelle Ortskern Nord-West“, 1. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	334

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

1 . Haushaltssatzung für die Gemeinde Brackel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	3.008.400 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.050.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.672.700 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.873.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	190.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	455.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.862.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.328.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 440.000€ festgesetzt.

§ 5

Der Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 wie folgt festgesetzt:

	2019
1. Grundsteuer	
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.Hd.
Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.Hd.
2. Gewerbesteuer	380 v.Hd.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 € je Produktsachkonto sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Brackel, den 06.02.2018



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Brackel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.03.2019 bis 08.04.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Brackel, Landstraße 1, 21438 Brackel

im Gemeindebüro

**montags, dienstags und donnerstags
donnerstags**

**08:30 Uhr - 11:30 Uhr
15:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Brackel, den 19. März 2019

Bürgermeister



Haushaltssatzung
Gemeinde Hanstedt

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.955.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.705.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.100 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.747.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.307.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	792.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.067.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen Finanzhaushalt = 6.540.600 Euro
- der Auszahlungen Finanzhaushalt = 7.374.800 Euro

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2019 wird auf 0 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.



Haushaltssatzung
Gemeinde Hanstedt

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 957.000 Euro festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

	HH Jahr 2019
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§6

Nachtragshaushaltssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird auf 2 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und damit verbundenen Auszahlungen im Finanzhaushalt wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Finanzhaushaltes festgelegt.

Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird auf 10.000 € je Produkt festgelegt.

Hanstedt, den 19.02.2019

Gemeindedirektor Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.03.2019 bis 01.04.2019

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

im Zimmer 20, 1. OG

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr - 12:00 Uhr
15:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 19.03.2019

Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marxen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marxen in der Sitzung am 25.02.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.871.300	42.500	0	1.913.800
ordentliche Aufwendungen	1.744.100	155.000	0	1.899.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.400	37.500	0	1.845.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.633.600	151.800	0	1.785.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	200.000	0	200.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	73.600	1.210.000	53.600	1.230.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	850.000	0	850.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	28.400	0	28.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltles	1.808.400	1.087.500	0	2.895.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltles	1.707.200	1.390.200	53.600	3.151.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 850.000 Euro erhöht und damit auf 850.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Marxen, den 25.02.2019


Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Gemeinde Marxen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 18.03.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-024 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.03.2019 bis 07.05.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Marxen, Kamp 25, 21439 Marxen

im Gemeindebüro

dienstags

16:30 Uhr - 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Marxen, den 19.03.2019

Bürgermeister



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf

Rosengarten-Nenddorf, 18.03.2019

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

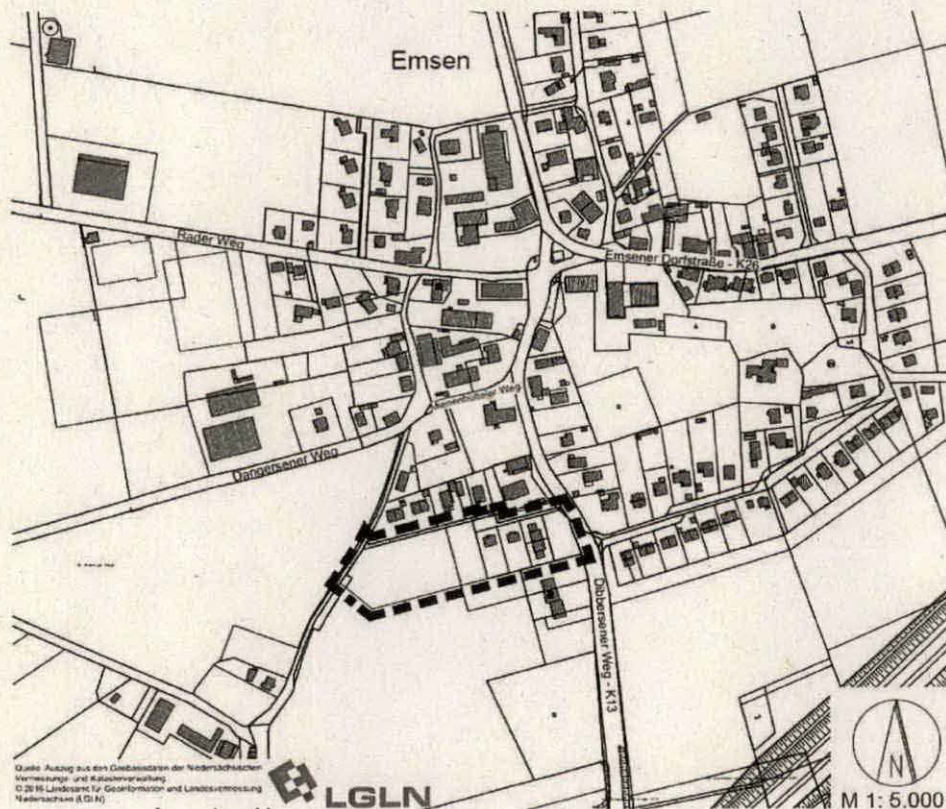
Bekanntmachung Nr.: 19/2019

Bebauungsplan „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplan gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Im Rahmen der Beratungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll die Bebauung am Dangersener Weg arrondiert werden. Ziel ist es, den südlichen Ortsrand von Emsen durch eine einzeilige Bebauung zum Außenbereich abzuschließen. Die Bestandsbebauung Dibbersener Weg 6, 8, 10 A/B wird in die Planung einbezogen. Der Bereich wird derzeit durch Privatstraßen jeweils als Stichwege erschlossen.

Der Bebauungsplan wird als „Arrondierung einer Ortsrandlage“ eingestuft, so dass dieser unter Berücksichtigung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

aufgestellt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen.

Der vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten gebilligte Bebauungsplan-Entwurf „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt in der Zeit vom

05.04.2019 bis einschließlich 06.05.2019

in der **Bauabteilung der Gemeindeverwaltung** im neuen Rathaus (Obergeschoss) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf während der Sprechzeiten

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr und nach Vereinbarung

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Rosengarten unter folgendem Link abgerufen werden:

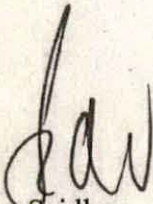
<https://www.gemeinde-rosengarten.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/>

Während der öffentlichen Auslegung können von allen Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können entweder in der Bauabteilung unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail Adresse: rathaus@gemeinde-rosengarten.de abgegeben werden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.


Seidler



Stelle, 13.03.2019

BEKANNTMACHUNG NR. 16/ 2019

Bebauungsplan „Stelle Ortskern Nord-West“, 1. Änderung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Stelle Ortskern Nord-West“ gefasst. Am 06.03.2019 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Aldi Marktes mit der Vergrößerung des Gebäudes und damit Erhöhung der Verkaufsfläche. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Stelle Ortskern Nord-West“, 1. Änderung mit Begründung sowie die vorliegenden Gutachten liegen in der Zeit vom

15. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

**Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,
Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,
1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und
nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

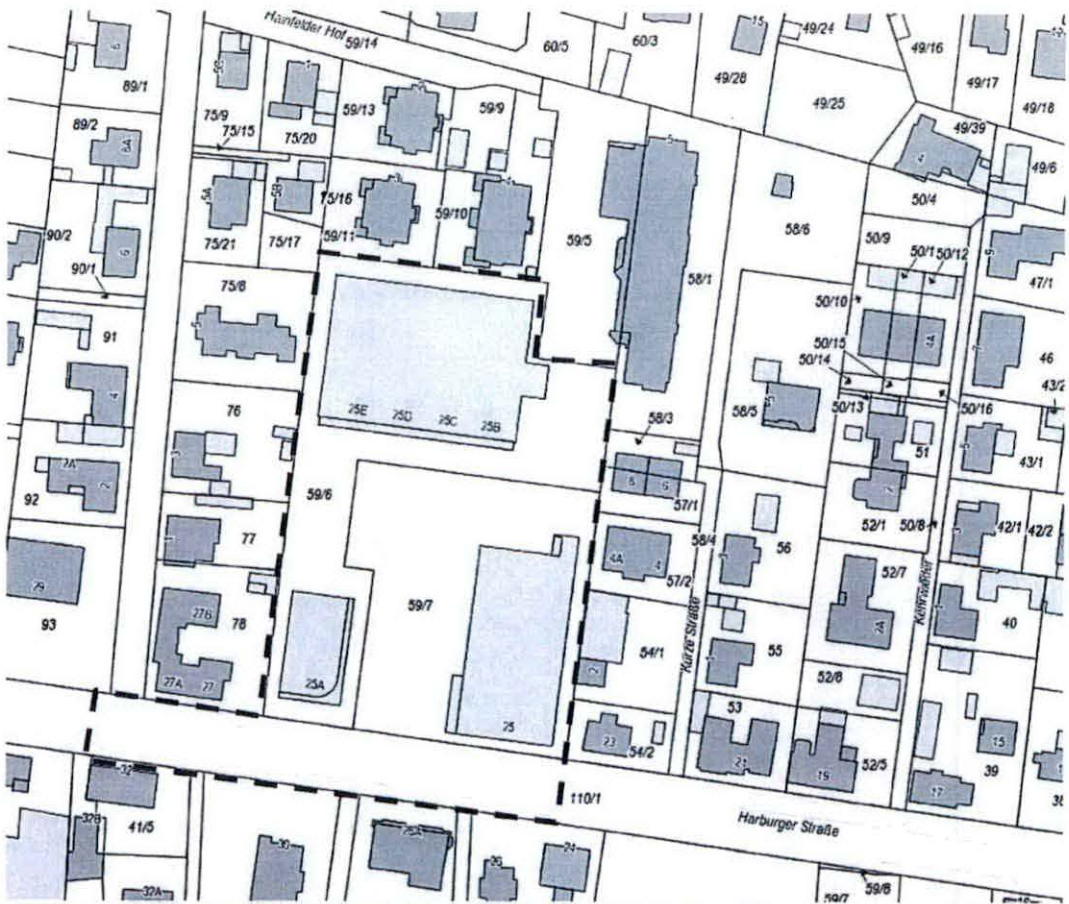
Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Stelle unter folgendem Link abgerufen werden: www.gemeinde-stelle.de.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stelle Ortskern Nord-West“, 1. Änderung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2019

Stelle, den 13.03.2019


Isernhagen
(Bürgermeister)

Ausgestellt am

von